

**Satzung
des Vereins**

„Scheubengrobsdorfer Bürgerzentrum - Am Schulberg – e.V.“

(Vereinssatzung vom 25.09.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.03.2013)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Scheubengrobsdorfer Bürgerzentrum - Am Schulberg - “ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Gera.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Stadtgebiet Gera-Westvororte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Erhalt der Grundschule „Saarbachtal“ als Bildungs- und Kommunikationszentrum für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Einzugsgebiet;
- die Unterstützung der pädagogischen Konzepte von Schule, Schulhort und Kindertagesstätten;
- die Unterstützung schulischer Veranstaltungen (z.B. Bildungsfahrten, Sportfeste);
- die Organisation allgemeinbildender Veranstaltungen an der Schule (z.B. Computerkurse, Verkehrsteilnehmerschulungen, Informationsveranstaltungen).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung im Stadtgebiet Gera-Westvororte.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; bei Ablehnung des Antrags sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt; über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Für die Mitglieder des Vereins – ausgenommen Ehrenmitglieder - wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 Vereinsmitgliedern, nämlich dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in, dem/der Schriftführer/-in und zwei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der 1. Vorsitzenden und den/der 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Erstellung des Haushaltsplans, Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 9 Leitung der Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter/-in). Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/ die Versammlungsleiter/-in.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder durch gültige Vollmacht (§ 7 Satz 4 und 5) vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anders be-

stimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich durch den/ die Versammlungsleiter/ - in festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 10 Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und des Protokollführers zu unterzeichnen ist. Das Protokoll beinhaltet Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.